

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Arena One Gastronomie GmbH und deren
Arena One Schwestergesellschaften für
Catering und Eventleistungen
(Stand November 2015)**



1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Leistungen der Arena One Gastronomie GmbH und deren Arena One Schwestergesellschaften (nachfolgend „AO“) für Veranstaltungen und die gastronomische Bewirtung (Catering und Events). Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich AO schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Angebot und Preise

Angeborene Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

3. Zustandekommen und Inhalt von Verträgen

- 3.1. Der Vertrag kommt durch Rücksendung der unterschriebenen Veranstaltungsvereinbarung der AO durch den Kunden zustande. Änderungen des Kunden bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der AO. Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen/Ergänzungen zu einem Vertrag sind nur verbindlich, wenn AO sie schriftlich bestätigt.
- 3.2. Ist der Kunde Vermittler bzw. Organisator eines Dritten („Auftraggeber“), so haften beide gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag. Der Vermittler/Organisator erklärt mit seiner Unterschrift unter das Angebot der AO, hierzu von seinem Auftraggeber ermächtigt zu sein. Vertragspartner und Kunde der AO und damit Rechnungsadressat ist zunächst der Vermittler/Organisator.

4. Leistungsumfang und -änderungen

- 4.1. AO behält sich vor, in der Menüzusammenstellung eine Änderung für den Fall vorzunehmen, dass aus nicht von AO zu vertretenden Gründen Teile des Menüs durch andere gleichwertige Speisen oder Getränke ersetzt werden müssen. AO wird sich bemühen, den Kunden rechtzeitig zu informieren und trägt dafür Sorge, dass im zumutbaren Umfang das Ersatzprodukt dem Charakter des ersetzten Produktes möglichst nahe kommt.
- 4.2. Der durch den Kunden angegebene und im Angebot durch Unterschrift bestätigte Leistungsumfang dient als Rechnungsgrundlage. Mehrungen im Leistungsumfang und der Getränkeumsatz werden nach dem tatsächlichen Anfall auf Grundlage der üblichen Eventpreise von AO in Rechnung gestellt.
- 4.3. Meldet der Kunde Änderungen der Personenzahl um mehr als 10 %,
 - 14 Tage vor dem gebuchten Termin bei Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen, bzw.
 - 7 Tage vor dem gebuchten Termin bei Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen,
 so ist AO berechtigt, den sich aus der Reduzierung der Personenzahl ergebenden Schaden dem Kunden zu berechnen. Bei späteren Meldungen kann AO bei Minderungen der Personenzahl die volle vereinbarte Gegenleistung verlangen.
- 4.4. Bei Veranstaltungen, die über die vereinbarte Zeit hinausgehen, berechnet AO einen Dienstleistungszuschlag pro

Mitarbeiter auf der Basis des Stundenlohns der jeweiligen beanspruchten Mitarbeiter.

- 4.5. Bei einer erheblichen Reduzierung der Personenzahl (>20%) behält sich AO vor, andere als die auf Basis der ursprünglich angegebenen Personenzahl ausgewählten Räumlichkeiten zu wählen und die Platzierung der Gäste zu ändern. AO wird sich bemühen, den Platzierungswünschen des Kunden so weit wie möglich entgegen zu kommen.

5. Rücktritt

- 5.1. Der Kunde ist bis 6 Wochen vor dem vereinbarten Termin zum kostenfreien Rücktritt berechtigt.

Bei einem Rücktritt von weniger als 6 Wochen und bis zu 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin ist AO zur Berechnung von Stornokosten in Höhe von 80% der Vertragssumme berechtigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Bei einem Rücktritt weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin ist AO berechtigt 100 % der Vertragssumme zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten

- 5.2. Unbeschadet voranstehender Regelung kann AO Waren, Materialien und Personaldienstleistungen, die speziell für die betroffene Veranstaltung angeschafft wurden und die AO nicht anderweitig einsetzen kann, dem Kunden in Rechnung stellen.
- 5.3. Übt der Kunde sein Rücktrittsrecht nicht aus, so bleibt der Vertrag wirksam mit der Folge, dass der Kunde die vereinbarte Gegenleistung auch dann zu entrichten hat, wenn er die bestellten Lieferungen und Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Die Gegenleistung beinhaltet auch eine angemessene Entschädigung für entgangenen Speisen- und Getränkeumsatz.
- 5.4. AO ist auch berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Aussperrung und Streik), durch die nicht nur eine Leistungsverzögerung eintritt, oder von AO nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Bei berechtigtem Rücktritt hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz.

6. Mängel

Beanstandungen des Kunden wegen Mängeln oder Mengenabweichungen von durch AO zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind unverzüglich gegenüber AO anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gelten die Leistungen der AO als genehmigt. Bei Mängeln der von AO zur Verfügung gestellten Einrichtungen wird AO den betroffenen Gegenstand nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern, wobei mehrere Nachbesserungsversuche zulässig sind. Werden die Nachbesserungen nicht in angemessener Zeit durchgeführt oder ist auch die Ersatzlieferung mangelhaft, so kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung verlangen und, wenn die Veranstaltung wesentlich beeinträchtigt ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

7. Pflichten des Kunden

Das Einbringen von Speisen und Getränken sowie sonstiger Leistungen durch den Kunden, die normalerweise zum Umfang eines Full-Service-Caterers gehören, ist nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig. AO kann ihre Zustimmung von einem angemessenen Beitrag des Kunden zur Deckung der Gemeinkosten abhängig machen.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 8.1. AO behält sich vor, mit Annahme ihres Angebots durch den Kunden 50 % der Vertragssumme als Vorauszahlung zu verlangen. Macht AO von diesem Recht Gebrauch und ist diese Vorauszahlung nicht 14 Tage nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung an den Kunden, spätestens jedoch 14 Tage vor der Veranstaltung eingegangen, ist AO zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt. Bei der Zahlungsanweisung ist das Datum und der Name der Veranstaltung anzugeben.
- 8.2. Eine Fakturierung ins Ausland ist nur nach vorheriger Abstimmung mit AO möglich.
- 8.3. Die (Schluss-) Rechnung stellt AO im Anschluss an die Veranstaltung aus. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

9. Haftung

- 9.1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gegenständen, die sich im Besitz von AO befinden oder von AO eingebracht wurden und durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus dem Bereich des Kunden oder ihn selbst schuldhaft verursacht werden.
- 9.2. AO kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- 9.3. Die Haftung von AO für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit des Kunden und Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten (d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist). Insoweit haftet AO für jeden Grad des Verschuldens.

Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.4. Nimmt ein Kunde nach Ende der Veranstaltung auf eigenen Wunsch nicht verzehrte Speisen/Getränke mit, übernimmt AO keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße(n) Lagerung, Transport, hygienische Behandlung oder sonstigen unsachgemäßen Umgang und/oder verspäteten Verzehr verursacht werden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 10.2. Für den Fall, dass es keine individuelle Regelung des Erfüllungsortes in Bezug auf Zahlung, Lieferung und Leistung in Textform gibt, gilt der Sitz der AO als solcher vereinbart.

- 10.3. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis München. Darüber hinaus ist AO berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Kunden zuständig ist.
- 10.4. Der Kunde kann gegenüber Forderungen der AO nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 10.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam.
- 10.6. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechen des gilt für Lücken.